

## **DER SOLIDARITÄTSFONDS DER GWG**

Mit dem Solidaritätsfonds kann die GWG Bewohnerinnen und Bewohner in schwierigen finanziellen Verhältnissen für eine bestimmte Zeit unterstützen. So zum Beispiel, wenn der Lohn wegen einer Mietzinserhöhung nicht mehr ausreicht oder wenn aus anderen unverschuldeten Gründen eine finanzielle Notlage besteht.

Die Unterstützung findet im Normalfall in Form von Mietzinsreduktionen statt. Die gesprochenen Gelder müssen nicht zurückbezahlt werden.

Alternativ bietet die GWG ihren Bewohnerinnen und Bewohnern in finanziellen Notsituationen die Möglichkeit, ein Gesuch für ein zinsloses Darlehen zu stellen. Ein Darlehen darf den maximalen Betrag von CHF 6'000.- nicht übersteigen und muss spätestens innerhalb von zwei Jahren zurückbezahlt werden. Die entsprechenden Bedingungen werden in einem Rückzahlungsvertrag geregelt.

Wichtig ist: Es werden nur Gelder gesprochen, wenn absehbar ist, dass die Betroffenen bald wieder selbständig zurechtkommen. Der Fonds ist kein Ersatz für staatliche Unterstützungsleistungen.

Bewohnerinnen und Bewohner, die in einer finanziellen Notlage sind, können ein Gesuch an die GWG stellen. Das Gesuch wird streng vertraulich behandelt. Die Gesuchsteller müssen der GWG gegenüber ihre finanziellen Verhältnisse offenlegen.

Wer ein Gesuch für Unterstützung stellen möchte, wendet sich an den zuständigen Bewirtschafter:

|  |      |  |
|--|------|--|
| Martin Sommer  | oder | Ralph Kägi   |
| <a href="mailto:martin.sommer@gwg.ch">martin.sommer@gwg.ch</a> |      | <a href="mailto:ralph.kaegi@gwg.ch">ralph.kaegi@gwg.ch</a> |
| 052 245 13 61  |      | 052 245 13 67  |

oder an unsere Mitarbeiterin Zusammenleben und Anlässe:

Katja Zimmermann  
[katja.zimmermann@gwg.ch](mailto:katja.zimmermann@gwg.ch)  
052 245 13 71

# REGLEMENT SOLIDARITÄTSFONDS

## ZWECK

Dieses Reglement regelt die Einlagen und Verwendung des Solidaritätsfonds in sinngemässer Ergänzung von Art. 21 Absatz 1d der Statuten. Hauptzweck des Solidaritätsfonds ist die vorübergehende Unterstützung und Entlastung von Genossenschafterinnen und Genossenschaffern in schwierigen finanziellen Verhältnissen. Die Gelder werden hauptsächlich in Form von Mietzinsreduktionen gesprochen und müssen nicht zurückbezahlt werden.

Alternativ dienen zinslose Darlehen zur Überbrückung von kurzfristigen finanziellen Notsituationen. Die gewährten Darlehen müssen innerhalb von zwei Jahren zurückbezahlt werden.

## VERWENDUNG

Der Solidaritätsfonds wird verwendet für (nicht abschliessende Aufzählung):

- a) Individuelle, vorübergehende Mietzinsreduktion nach Sanierungen.
- b) Individuelle, vorübergehende Mietzinsreduktion bei generellen Mietzinserhöhungen oder Wegfall von Subventionen.
- c) Individuelle, vorübergehende Mietzinsreduktion bei persönlichen, nicht selbst verschuldeten Notlagen.
- d) Umzugskosten bei Umsiedlungen.
- e) Zinslose Darlehen verbunden mit einer Rückzahlungsverpflichtung.
- f) Unterstützung von sozialen und humanitären Anliegen in der Region mit Bezug zur GWG.

Bei langfristigen finanziellen Engpässen wird ein Umzug in eine günstigere Wohnung angestrebt. Die Unterstützung der GWG ersetzt nicht die staatlichen Unterstützungsleistungen.

## EINLAGEN

Die Einlagen in den Solidaritätsfonds sind in den Statuten geregelt, Art. 21, Abs. 1, d): «Der Vorstand speist den Fonds bis zu einer Höhe von maximal CHF 500'000.– durch jährliche Einlagen, die höchstens 2‰ der Mietzinseinnahmen betragen.»

## VERWALTUNG

Der Vorstand überträgt die Verwaltung einer Solidaritätsfonds-Kommission.

Diese besteht aus der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter Zusammenleben und Anlässe, die/der die Kommission leitet, einem Vorstandsmitglied, das durch den Vorstand gewählt wird, und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern.

Gesuche um Unterstützung werden vertraulich behandelt und können beim zuständigen Bewirtschafter/der Bewirtschafterin oder der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter Zusammenleben und Anlässe eingereicht werden.

Die Kommission legt die notwendigen Abläufe und Kriterien für die Prüfung der Gesuche fest und spricht Beträge bis CHF 6'000.– pro Haushalt und Jahr in eigener Kompetenz. Über höhere Beträge entscheidet der Vorstand.

Die Kommission erstattet dem Vorstand jährlich Bericht und informiert im Rahmen des Geschäftsberichtes über ihre Tätigkeiten.

## INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 17. Mai 2019 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Regelungen.